

Vertragsbestandteil K 23.2

Zusatzbedingung zur Sonderbedingung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen)

(Zusatzbedingung »Be- und Entladerisiko«)

Abweichend von Pos. 3 c) der Sonderbedingung ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen (mit Ausnahme der Ladung) durch Be- und Entladen (auch Implosionsschäden – Verformung durch Unterdruck an Eisenbahn-, Kessel- und Tankwagen) eingeschlossen.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich mit 20 % an derartigen Schadenaufwendungen, jedoch mit mindestens 50 EUR, höchstens 5.000 EUR an jedem Schadenereignis.